

GEMEINNÜTZIGE KONZERNE IV

Und die Rechtssituation dreht sich weiter



MAG. DIETER WELBICH,

WP/StB

PROBLEMSTELLUNG

Anfang dieses Jahres berichtete ich in einer bereits dritten Auflage über das o.a. Thema (WT 1/2016, S. 23 ff). Zusammenfassend musste festgestellt werden, dass die Rechtslage verworren und leider nicht im Sinne der gemeinnützigen Rechtsträger abgesichert war. Daher konnte auf Basis des § 40a BAO sozusagen nur eine zweitbeste Lösung angeboten werden. Diese stellte sich so dar, dass eine Zusammenarbeit zwischen gemeinnützigen Rechtsträgern nicht schädlich ist, aber jeder beteiligte Rechtsträger über eine eigenständige gemeinnützige Tätigkeit verfügen muss, um den eigenen Begünstigtenstatus nicht zu gefährden. Damit waren vor allem entweder Holdinggesellschaften oder als Erfüllungsgehilfe tätige Tochterkörperschaften angesprochen. Beide mussten über eine jeweils eigene gemeinnützige Tätigkeit verfügen, damit auch der Gesamtkonzern gemeinnützig sein konnte.

SCHRIFTTUM

In der Fachliteratur wurde in diesem Zusammenhang bereits die Ansicht vertreten, dass sowohl die Mutterkörperschaft als auch die Tochterkörperschaften gemeinnützig sein können. (Lindinger in SWK 12/2015 und Welbich/Brunner, Gemeinnützigkeit und Konzernstruktur, WT 2/2010, S. 87 ff).

WEITERE ENTWICKLUNG

Im Zuge fortgesetzter Fachdiskussionen mit der Finanzverwaltung (auch im Zusammenhang mit Außenprüfungen) konnte folgende Interpretation des § 40a Z 2 BAO auch schriftlich erreicht werden:

§ 40a. Eine Körperschaft verliert ihre wegen Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zustehenden Begünstigungen auf abgabenrechtlichem Gebiet nicht dadurch, dass sie Lieferungen oder sonstige Leistungen entgeltlich, aber ohne

Gewinnerzielungsabsicht gegenüber Körperschaften erbringt, deren Tätigkeit dieselben Zwecke wie die leistungserbringende Körperschaft fördert.

BEISPIEL:

Ein Verein (oder eine Privatstiftung oder eine GmbH) gründet eine Tochter-GmbH und überträgt dieser die gesamte gemeinnützige Tätigkeit. Der Verein (oder die Privatstiftung oder die GmbH) ist in weiterer Folge nur mehr vermögensverwaltend tätig und die Tochter-GmbH erledigt die gemeinnützigen Aufgaben.

WÜRDIGUNG:

Wenn die GmbH als Erfüllungsgehilfe anzuerkennen ist – entweder auf Grund der Gesellschafterstellung des Vereines (mind. 50,1%) oder weil es einen Erfüllungsgehilfenvertrag gibt –, sind beide Einrichtungen, also sowohl der Verein (= „Mutter“) als auch die GmbH als gemeinnützig anzuerkennen. Natürlich müssen die übrigen Voraussetzungen – ausgenommen die Unmittelbarkeit – bei beiden Einrichtungen gegeben sein.

ZUSAMMENFASSUNG

Mit den jüngsten Verwaltungsaussagen kann nun doch auf fachlich fundierter Basis davon ausgegangen werden, dass mit dem Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 ab 1.1.2016 wieder das Gesamtpaket aus Mutter- und Tochterkörperschaft ohne jeweils eigene gemeinnützige Tätigkeit begünstigt ist. Eine Mittelbarkeit bei einer der beiden Körperschaften ist aufgrund des § 40a Z 2 BAO als ausreichend zu sehen. Zur generellen Absicherung verbleibt der bereits deponierte Wunsch an den Gesetz- und/oder Richtliniengeber, für eine entsprechende Klarstellung zu sorgen. Die praktische Relevanz ist unverändert gegeben und Österreich könnte damit seine Attraktivität als Holdingstandort weiter ausbauen.